



Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG für die Leitungserhöhung der 110-kV-Freileitung Bassum – Weyhe, LH-10-1078 - Neubau Mast 55A -

Aktenzeichen: 4120-05020-110-kV-Ltg Bassum-Weyhe; Mast 55A

١.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für das Vorhaben nicht.

Die für die Zulassungsentscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung nach §§ 5, 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG waren hierbei anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) aufgeführten Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu beurteilen. Der Prüfung lagen u.a. ein Erläuterungsbericht, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht zugrunde. Die Vorhabenträgerin hat den Sachverhalt, die Konflikte und Maßnahmen insgesamt ausführlich und nachvollziehbar dargelegt. Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

(1) Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabensmerkmale

Mit dem Neubau des Masts 55A der 110-kV-Leitung Bassum - Weyhe sind Wirkungen auf den Naturhaushalt verbunden, die trotz zeitlicher Begrenzung auf die Bauphase zu Beeinträchtigungen im Wesentlichen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser führen können. Eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme ergibt sich im Bereich der Arbeits- und Lagerflächen an den Maststandorten sowie der Zuwegungen außerhalb des vorhandenen Wegenetzes. Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme ergibt sich wie folgt:

- Arbeitsfläche bei Neubaumast ca. 3050 m²; (einschl. der für das Provisorium benötigten Fläche),
- Arbeitsfläche an Mast Nr. 56 ca. 475 m²,
- Temporäre Zuwegungen, insgesamt ca. 380 m².

Die gesamte temporäre Flächeninanspruchnahme erstreckt sich somit auf ca. 3.905 m², davon etwa 2.400 m² auf befestigten Flächen. Durch das Provisorium entsteht schließlich eine Überspannungsfläche von ca. 7.690 m². Im Rahmen des Baugeschehens kommt es durch den Einsatz von Baufahrzeugen und Baumaschinen im Bereich von Arbeits-, Lagerflächen und Zuwegungen zu optischen Störungen, Erschütterungen und Verlärmung (betroffenes Schutzgut: Tiere). Wirkungen sind in Form einer vorübergehenden Beeinträchtigung von Flora und Fauna, insbesondere der Avifauna durch Verluste von Gelegen, Jungvögeln und Nistplätzen durch den Baustellenverkehr möglich. Ein relevantes Vorkommen von Reptilien und Amphibien wird ausgeschlossen.Eine Verdichtung des Bodens kann durch den allgemeinen Baustellenbetrieb, d.h. durch die Baustelleneinrichtung, das Befahren durch schwere Transportmaschinen und Materiallagerung sowie Bodenaushub erfolgen. Die Verringerung des Porenvolumens und damit der Durchlüftung führt zu einer Beeinträchtigung der Bodenflora und -fauna. Zudem ist es



erforderlich, nach Abschluss des Mastneubaus Beschichtungsarbeiten am Mast durchzuführen, was zu Schadstoffeinträgen in Boden und Wasser führen kann. Bei nicht sachgerechtem Betrieb der Baustelle bzw. bei Unfällen sind Versickerungen von Betriebsstoffen (Öle, Treib- und Schmierstoffe) möglich (betroffene Schutzgüter: Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen). Möglicherweise ist während der Herstellung des Fundaments für Mast 55A eine Wasserhaltung zur Sicherung der Baugruben erforderlich. Schließlich sind durch Zuwegungen und Arbeitsflächen temporäre Beeinträchtigungen der landschaftsbezogenen Erholungsqualität möglich.

Anlagebedingte Vorhabensmerkmale

Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und unveränderlich und werden von dem Vorhandensein des Baukörpers und seinen räumlichen Dimensionierungen geprägt. An dem neuen Maststandort wird anlagebedingt an den Eckstielen des Mastes durch die Fundamentkappen kleinflächig Boden versiegelt. Die Versiegelungsfläche beträgt max. 8,0 m². Auf den versiegelten Flächen kommt es zu einem vollständigen Verlust der Lebensraumfunktion. Von diesen kleinflächigen Versiegelungen gehen geringfügige Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushalts und des Bodengefüges aus. Durch die Errichtung von Mast 55A (Höhe: 35,30 m ü. EOK) erfolgt eine dauerhafte optische Veränderung des Umfelds.

Betriebsbedingte Vorhabensmerkmale

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen elektrische und magnetische Felder sowie grundsätzlich in regelmäßigen Abständen erforderliche Eingriffe in Gehölzbestände durch Freihaltung des Schutzstreifens (betroffene Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen). Eine Erhöhung der Übertragungsleistung findet nicht statt, so dass der Umfang der elektrischen und magnetischen Emissionen gleichbleibt. Auch die Geräuschemissionen der Leitungen (Corona-Geräusche) gehen nicht über das Ausmaß der Bestandsleitung hinaus, so dass erhebliche Beeinträchtigungen insoweit nicht zu erwarten sind. Die Breite des Schutzstreifens verringert sich geringfügig.

(2) Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Nutzungskriterien

Der Standort des neu zu errichtenden Masts 55A befindet sich angrenzend an ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet auf einer intensiv genutzten Ackerfläche. Der Maststandort 56 steht innerhalb der Gewerbe-/Industriefläche.

Qualitätskriterien

Der Vorhabensbereich ist von versiegelten Gewerbe- und Industrieflächen, Verkehrsflächen sowie von intensiver Ackerbewirtschaftung und somit von stark anthropogen überformten Flächen geprägt. Schutzwürdige Böden liegen im Vorhabensgebiet nicht vor. Die Offenlandbereiche (Ackerflächen) im Untersuchungsraum stellen potenzielle Habitatstrukturen für Offenlandbrüter dar. Die Gittermaste der bestehenden 110-kV-Leitung Bassum-Weyhe sind als Brutstandort für Mastbrüter geeignet. Vorkommen geschützter Pflanzenarten sind im Vorhabenraum nicht bekannt. Die hier vorliegenden Biotoptypen erstrecken sich auf anthropogen genutzte Flächen geringer Wertstufe, wie Acker (AS) und eigentliche Verkehrs- und Gewerbeflächen (OGG, OFL, OVS, OVW). Gehölzstrukturen liegen im Bereich der Gewerbe- und Industrieflächen sowie verkehrsbegleitend (HBA, HEA) vor.

Schutzkriterien

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets Ristedt (Zone IIIA). Im Bereich südlich des bestehenden Masts 55 außerhalb des Vorhabensgebiets erstreckt sich das Überschwemmungsgebiet "Hombach / Leester Mühlenbach".

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen sowie Vermeidungsmaßnahmen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern (1) und (2) aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Im Rahmen der Bauarbeiten erfolgen kurzfristige baubedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser, sowie geringe anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft. Relevante Wirkungen ergeben sich aus den Lärm- und Erschütterungsemissionen der Baufahrzeuge und -maschinen, der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen sowie kleinräumige Versiegelung. Im Einzelnen:

Schutzgut Tiere

Beeinträchtigungen der Avifauna während der Brut- und Aufzuchtzeit durch Eingriffe in Vegetation, direkte Beeinträchtigung bodenbrütender Arten durch Baufahrzeuge und Flächeninanspruchnahme sowie Störung durch Baustellenaktivität sind möglich, können jedoch durch die Umsetzung der bauvorbereitenden Arbeiten und der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden Nester von Mastbrütern befinden sich aktuell nicht im Vorhabensbereich. Sollte es unvorhergesehen dennoch notwendig werden, bestehende Neststrukturen von Mastbrütern zu entfernen, sind die artenschutzrechtlichen Verbote zwingend zu beachten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Fortpflanzungsstätte wiederherzustellen. Die Umweltbaubegleitung gewährleistet über die gesamte Bauzeit die sachgerechte Umsetzung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie die Überwachung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme.

Relevante Vorkommen von Amphibien und Reptilien im direkten Vorhabensbereich sind aufgrund fehlender Habitate nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen, Biotope

Soweit durch die Bautätigkeiten nicht schon bereits versiegelte oder verdichtete Flächen betroffen sind, beschränkt sich die Inanspruchnahme auf Biotopflächen auf Biotoptypen, die in Bezug auf ihre Bedeutung und Empfindlichkeit mit gering bis mittel eingestuft sind und bei denen von einer schnellen Regeneration der Biotope nach Abschluss der Baumaßnahme ausgegangen werden kann. Beeinträchtigungen werden durch den Einsatz von druckmindernden Auflagen zusätzlich reduziert. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass nach dem Rückbau der Flächen und erforderlichenfalls umzusetzenden Wiederherstellungsmaßnahmen eine vollständige und kurzfristige Regeneration der Biotoptypen ohne Wertverlust erfolgt.

Schutzgut Boden

Vorhabensbedingt sind Beeinträchtigungen der Bodenstruktur während der Bauphase durch Befahren mit Baufahrzeugen und Bodenaushub sowie Beeinträchtigung von Boden und Wasser durch Schadstoffeintrag möglich. Dennoch ist mit erheblichen Auswirkungen insgesamt nicht zu rechnen, denn die Inanspruchnahme der Fläche beschränkt sich auf Baustraßen und Arbeitsflächen, die sich überwiegend in bereits durch Siedlungsstrukturen oder landwirtschaftliche Nutzung vorbelasteten Räumen befinden. Darüber hinaus sind Arbeitsflächen und Zuwegungen

außerhalb befestigter Wege sind zum Schutz vor Bodenverdichtung ausschließlich unter Verwendung von Lastverteilungsplatten zu befahren. Bei der Herstellung der Baugruben wird zum Schutz des Bodens der Aushub nach Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert. Auch der Wiedereinbau erfolgt entsprechend. Bodenmieten dürfen nicht befahren werden. Dauerhafte Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Errichtung des zusätzlichen Masts Nr. 55A. Anlagebedingt ergibt sich durch das Neubaufundament eine punktuelle Vollversiegelung in einem Umfang von 8,0 m² Ackerfläche (Wertstufe: I) und somit der Verlust von Boden-/Biotopfunktionen.

Schutzgut Wasser

Ob zur Herstellung des Fundaments für Mast 55A eine Wasserhaltung zur Sicherung der Baugruben erforderlich ist, kann erst unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Grundwasserverhältnisse im Zuge der erforderlichen Baugrunduntersuchungen abschließend geklärt werden. Jedenfalls aber wäre die Grundwasserhaltung lokal auf die Arbeitsfläche und zeitlich auf die Bauphase beschränkt, so dass dies keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Grundwasserkörper zur Folge hat. Sollte die Einleitung des Grundwassers in ein Gewässer notwendig werden, sind ggf. erforderliche Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Die allgemeingültigen, fachtechnischen Standards zum Umgang mit gefährdenden Stoffen werden eingehalten. Durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Vorhalten von Bindemittel zur Vorsorge für den Havariefall kann das Risiko eines Schadstoffeintrags in das Grundwassers reduziert werden. Bei Beschichtungsarbeiten ist zudem der Boden unterhalb des Arbeitsbereiches abzudecken, sodass Tropfverluste aufgefangen werden. Kontaminationen in Boden und Grundwasser können insgesamt durch die Einhaltung von Unfallverhütungsmaßnahmen und dem Einsatz von biologisch abbaubaren Schmier- und Hydraulikölen vermieden werden, so das erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Die Errichtung neuer Masten hat grundsätzlich Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Neue Masten führen in der Regel dazu, dass das subjektive Erlebnis der Landschaft in ihrer Schönheit und Eigenart gestört ist. Da der neue Mast in bestehender Trasse in unmittelbarer Nähe zu Industrieund Gewerbeflächen errichtet wird, bewertet die Vorhabenträgerin das Konfliktpotenzial des Vorhabens hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild nachvollziehbar als nachrangig. Dem schließt sich die Zulassungsbehörde an.

Gesamteinschätzung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine geringfügige Änderung einer Freileitung durch die Errichtung eines Masts in bestehender Trasse. Die in erster Linie zu erwartenden baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser sind reversibel, lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Potenziellen Auswirkungen kann insgesamt durch wirksame Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begegnet werden. Insbesondere können erhebliche Auswirkungen auf die Avifauna aufgrund der Bauzeiten außerhalb der Brutzeit und erforderlichenfalls durch weitere Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Diese wird vom Vorhabenträger ermächtigt, den Baustellenbetrieb erforderlichenfalls zur Abwehr natur- und artenschutzrechtlich verbotener Handlungen temporär stillzulegen. Anlagebedingte Auswirkungen sind unter Berücksichtigung des geringen Umfangs des Vorhabens und des vorbelasteten Raums im Ergebnis als unerheblich zu werten. Insgesamt sind die zu erwartenden Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Ergänzend wird auf die nachvollziehbare ausführliche Gesamteinschätzung der Vorhabenträgerin zu den Auswirkungen des Vorhabens verwiesen.

Für das Vorhaben wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 UVPG). Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit bekanntgegeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG).

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -,

Hannover, 01.03.2023

Gez. Dierken